Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 02772/502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Informationen für Betreiber von Windenergie-, Biomasse, KWK- und Wasserkraftanlagen aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Warum ist die Umrüstung meiner Anlage notwendig?

Ein Stromnetz ist eine sensible Infrastruktur, in der die Nachfrage nach Energie und das Energieangebot jederzeit im Gleichgewicht stehen müssen. Ob sich ein Stromnetz im Gleichgewicht befindet, lässt sich an der Frequenz ablesen. In Europa beträgt die Frequenz im Normalzustand 50 Hertz (Hz).
Steigt beispielsweise die Frequenz an, deutet das darauf hin, dass mehr Leistung ins Stromnetz eingespeist, als zur gleichen Zeit verbraucht wird. Leichte Schwankungen nach oben und unten sind üblich und unkritisch. Kritisch wird es, wenn die Frequenz sehr stark unter bzw. über dem Zielwert von 50 Hz liegt.
Sinkt die Frequenz z. B. auf 49,5 Hz ab, schalten sich viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen zeitgleich ab. Dadurch können abrupt mehrere Gigawatt Erzeugungskapazität ausfallen. Die Folge: Das Stromangebot ginge in wenigen Sekunden stark zurück.
Für Notfälle steht eine Reserve mit einer Leistung von rund drei Gigawatt bereit. Diese wäre jedoch sowohl von der Menge als auch von der Aktivierungszeit nicht ausreichend und es könnte zu einem großflächigen Stromausfall kommen (Black-out).
Um die Stabilität des Stromnetzes und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa sicherzustellen, wurde die Nachrüstungspflicht gemäß Systemstabilitätsverordnung auf weitere Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausgeweitet.

Wie erfolgt die Umsetzung?

Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, die betroffenen Anlagenbetreiber zu informieren und zur Nachrüstung aufzufordern. Nach Zugang der Nachrüstaufforderung übersendet der Anlagenbetreiber wiederum dem Verteilnetzbetreiber innerhalb von sechs Wochen eine Zugangsbestätigung (§ 13 Abs. 1 SysStabV). Zugleich beginnt mit Erhalt der Nachrüstaufforderung die zwölfmonatige Frist für die Umsetzung der Nachrüstung (§ 18 Abs. 1 SysStabV). Diese ist durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3 durchzuführen und dem Verteilnetzbetreiber schriftlich nachzuweisen. Unter bestimmten Umständen können Anlagen ganz oder teilweise von der Nachrüstpflicht ausgenommen werden (§ 15 SysStabV). Für die Inanspruchnahme des Ausnahmebegehrens besteht mit Erhalt der Nachrüstaufforderung eine neunmonatige Beantragungsfrist.

Welche Anlagen sind im Einzelnen betroffen?

Einspeiseart	Netzebene	IBN ab	IBN vor	Größe über	Größe bis
KWK	HS MS NS	- - -	1.9.2004 1.1.2009 1.7.2012	5.000 kW 5.000 kW 5.000 kW	- - -
KWK	HS MS NS	1.1.2000 1.1.2000 1.1.2000	1.9.2004 1.1.2009 1.7.2012	100 kW 100 kW 100 kW	5.000 kW 5.000 kW 5.000 kW
Wind	HS MS	- -	1.9.2004 1.1.2009	450 kW 450 kW	- -

Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 02772/502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Einspeiseart	Netzebene	IBN ab	IBN vor	Größe über	Größe bis
	NS	-	1.7.2012	450 kW	-
Bio (fest)	HS MS NS	- - -	1.9.2004 1.1.2009 1.7.2012	100 kW 100 kW 100 kW	- - -
Bio (flüssig, gasförmig und Biomethan)	HS MS NS	1.1.2000 1.1.2000 1.1.2000	1.9.2004 1.1.2009 1.7.2012	100 kW 100 kW 100 kW	- - -
Wasser	HS MS NS	- - -	1.9.2004 1.1.2009 1.7.2012	100 kW 100 kW 100 kW	- - -

HS = Hochspannung, MS = Mittelspannung, NS = Niederspannung.
Die Anlagenzusammenfassung für KWK-Anlagen gem. § 3 Nr. 1 SysStabV ist zu berücksichtigen.

Wer übernimmt die Kosten?
Die Anlagenbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet die Nachrüstung selbst zu organisieren und die Kosten hierfür zu tragen. Diese sind bis zu einem Eigenanteil von 7,50 Euro je Kilowatt der installierten Leistung zu übernehmen (§ 21 SysStabV). Darüber hinaus entstehende Kosten, können dem Anlagenbetreiber zu 75 % durch den Übertragungsnetzbetreiber erstattet werden. Die erstatteten Kosten werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Netzentgelte umgelegt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 SysStabV).

Wie erfolgt die Qualitätskontrolle?
Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, eine stichprobenweise Kontrolle der Nachrüstung durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SysStabV). Dabei sind die Verteilnetzbetreiber aufgefordert, bei der Durchführung der Kontrolle zu unterstützen, und insbesondere die Stichproben vorzunehmen.

Wo finde ich weitergehende Informationen zur SysStabV?
Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Umrüstung von Windenergie-, Biomasse, KWK- und Wasserkraftanlagen sowie weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/495-hertz-problem-de

http://www.vku.de/?id=14311

Welche Pflichten habe ich als Anlagenbetreiber?
Gemäß § 13 SysStabV ist der Anlagenbetreiber nach Zugang der Nachrüstaufforderung dazu verpflichtet dem Netzbetreiber innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Zugangsbestätigung zu übersenden (§ 13 Abs. 1). Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Nachrüstung innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Nachrüstaufforderung (§ 18 Abs. 1 SysStabV) durch eine Fachkraft gem. DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3 durchgeführt wird. Soweit der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen erfüllt, kann die Nachrüstung auch durch ihn selbst erfolgen. Ein

Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 02772/502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Nachweis über die Fachkunde ist der Nachrüstbestätigung beizufügen (§ 13 Abs. 3). Die einzustellenden Frequenzschutzwerte müssen den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers entsprechen. Die Nachrüstung ist vom Betreiber und der Fachkraft mittels der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Nachrüstbestätigung nachzuweisen (§ 13 Abs. 5).

Welche Informationen erhalte ich vom Netzbetreiber?
Die Betreiber der betroffenen Anlagen erhalten spätestens innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eine schriftliche Nachrüstaufforderung und die umzusetzenden Frequenzschutzeinstellungen werden bekannt gegeben. Das Schreiben enthält verschiedene Anlagen/Formulare:

- Zugangsbestätigung
- Nachrüstbestätigung

Diese Anlagen sind innerhalb der genannten Fristen vollständig auszufüllen und zurück zu senden.

Die Formulare für die Beantragung eines Ausnahmebegehrens oder einer Fristverlängerung stehen Ihnen auf dieser Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung, siehe rechte Seitenspalte.

Welche Konsequenzen ergeben sich bei Weigerung oder Versäumnis der Umsetzung?
Wird die Nachrüstung nicht frist- oder vorgabengerecht umgesetzt, so droht dem Anlagenbetreiber gemäß § 100 Abs. 4 EEG 2014 die Verringerung der EEG-Vergütung oder der Marktprämie auf Null. Die Sanktion gilt für jeden angefangenen Kalendermonat bis zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Nachrüstung und kann nicht rückwirkend erstattet werden.

An wen kann ich mich bei Fragen zur 49,5 Hz-Umrüstung wenden?
Bei Fragen zur Umrüstung steht Ihnen Herr Arno Görzel gern zur Verfügung:

Tel.: +49 (0) 2772 / 502-314

oder unser Servicecenter:

Tel.: +49 (0) 2772 / 502-0
Fax: +49 (0) 2772 / 502-304

Sie erreichen uns innerhalb der Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten
Mo. - Mi.: 7:00 - 15:30 Uhr
Do.: 7:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 7:00 - 12:30 Uhr